

03.11.99

Antrag
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungs-
verordnung**

Punkt 22 der 744. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1999

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Durch Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 a - Ausbleiben der Rückmeldung) soll lediglich eine Verpflichtung der für die bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde begründet werden, die auf Grund der Angaben im Abmeldeschein für die neue Wohnung des Einwohners zuständige Meldebehörde nach dem Verbleib der Rückmeldung zu fragen, wenn sie von dieser innerhalb von drei Monaten nach der Abmeldung des Einwohners keine Rückmeldung erhalten hat. Ob und inwieweit die Wegzugsbehörde vor einer Rückfrage bei der Zuzugsmeldebehörde zunächst in eigener Verantwortung klärt, ob trotz erfolgter Abmeldung ein Wegzug tatsächlich stattgefunden hat (davon wird in Satz 3 der zugehörigen amtlichen Begründung ausgegangen), wird durch Artikel 1 Nr. 2 nicht geregelt, sondern bleibt etwaigen Ausführungsbestimmungen der Länder vorbehalten.

Ausgeliefert am 04. NOV. 1999